

# Gemeinde Hirzel

---



## **ABFALL-VERORDNUNG**

vom 9. Juni 1995

### **Vollzugsbestimmungen und Gebührenreglement**

vom 22. November 1995

# Inhaltsverzeichnis

Artikel	Artikelübersicht	Seite
<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich, Zweck, Adressaten</b>	
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Zweck	4
1.3	Adressaten	4
<b>2.</b>	<b>Definition</b>	
2.1	Siedlungsabfälle	4
2.2	Betriebsabfälle	4
2.3	Bauabfälle	5
2.4	Sonderabfälle	5
<b>3.</b>	<b>Grundsätze</b>	
3.1	Vermeiden der Abfälle	5
3.2	Trennung Abfälle	5
3.3	Verwertung Abfälle	5
3.4	Energieaufwand- und nutzung	5
3.5	Verursacherprinzip	6
<b>4.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
4.1	Vollzug der Verordnung	6
4.2	Informationsstelle	6
<b>5.</b>	<b>Ausführungsbestimmungen</b>	
5.1	Erlass von Vollziehungsbestimmungen	6
5.2	Erlass des Gebührenreglementes	6
5.3	Regionale Gebührenlösung	6
<b>6.</b>	<b>Aufgaben der Gemeinde</b>	

6.1	Zugehörigkeit Zweckverband	6
6.2	Aufgabendelegation	6
6.3	Gesundheitsbehörde	7

## **7. Sammlungen**

7.1	Abfahren	7
7.2	Sammelstellen	7
7.3	Benutzungsrecht	7
7.4	Entsorgung ausgedienter Geräte und Möbel	7

## **8. Information, Vorbildverhalten**

8.1	Information und Koordination	8
8.2	Abfallkalender	8
8.3	Vorbildverhalten der Gemeinde	8
8.4	Statistiken	8

## **9. Pflichten der Privaten**

9.1	Hauskehricht und Sperrgut	8
9.2	Separatabfälle	8
9.3	Kompostierbarer Abfall	8
9.4	Betriebsabfälle	9
9.5	Bauabfälle	9
9.6	Ablagerungsverbot	9
9.7	Verbrennungsverbot von Abfall	9
9.8	Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen	9
9.9.	Ausgediente Fahrzeuge	9

## **10. Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

## **11. Gebührenerhebung**

11.1	Verursachergerechte Gebühren	10
11.2	Separatabfälle	10
11.3	Grundgebühr	10
11.4	Bemessung Grundgebühr	10

## **12. Gebührenfestlegung**

12.1	Festlegung und Ausgestaltung Grundgebühr	10
12.2	Festlegung Sack-/Containergebühr (inkl. Sperrgutmarken)	10
12.3	Offenlegung	10
12.4	Periodische Anpassung	11

## **13. Rechtsmittel**

11

## **14. Kontrolle, Strafbestimmungen**

14.1	Recht zur Kontrolle	11
14.2	Strafbestimmungen	11

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1	Inkraftsetzung	11
15.2.	Ablösung bisheriger Verordnung	11

## **Anhang (separat)**

- Vollzugsbestimmungen und Gebührenreglement zur Abfallverordnung
- Gebührenansätze

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 12 lit. b Ziffer 3 der Gemeindeordnung Hirzel wird folgende Abfallverordnung erlassen:

## **Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten**

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hirzel. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehenden Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

## **Art. 2 Definitionen**

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:
  - Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
  - Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
  - Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
  - Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen
- 2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und

Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

- 3 Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:
- Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
  - Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlungen in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
  - Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, Verbrennung oder Deponie zugeführt werden können
  - Sonderabfall
- 4 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen(VVS) unterstehen.

### **Art. 3 Grundsätze**

- 1 Unnötige Abfälle dürfen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

- 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

#### **Art. 4 Zuständigkeit**

- 1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Gesundheitsbehörde.
- 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gesundheitsbehörde bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

#### **Art. 5 Ausführungsbestimmungen**

- 1 Die Gesundheitsbehörde erlässt Vollziehungsbestimmungen und erstellt einen Abfallkalender, in welchen Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- 2 Die Gesundheitsbehörde erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden (siehe auch Art. 12).
- 3 Die Gesundheitsbehörde kann zusammen mit anderen Gemeinden oder Organisationen eine regionale Gebührenlösung anstreben.

#### **Art. 6 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde ist dem Zweckverband für Kehrrechtverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen.
- 2 Die Gesundheitsbehörde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben

im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

- 3 Die Gesundheitsbehörde sorgt für:
- die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind;
  - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
  - einen Häckseldienst
  - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

## **Art. 7 Sammlungen**

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle Abfahren an, die in den Vollziehungsbestimmungen und im Abfallkalender geregelt werden.
- 2 Die Gemeinde unterhält für verschiedene wiederverwertbare Abfälle Sammelstellen. Die detaillierten Angaben sind in den Vollziehungsbestimmungen und im Abfallkalender geregelt.
- 3 Abfahren und Separatsammlung stehen ausschliesslich den Gemeindegewohnern und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zu Verfügung.
- 4 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht. Die detaillierten Angaben sind in den Vollziehungsbestimmungen und im Abfallkalender geregelt.

## **Art. 8 Information, Vorbildverhalten**

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlung, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton und dem Zweckverband.
- 2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken und der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen.
- 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **Art. 9 Pflichten der Privaten**

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in den Vollziehungsbestimmungen und im Abfallkalender.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und im Abfallkalender erwähnt.
- 3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- 4 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können öffentlichen Abfahren und Separat-

sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

- 5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- 6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot sind die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 7 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichen oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichem, trockenem Holz, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 9 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

## **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

## **Art. 11 Gebührenerhebung**

- 1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumen- oder gewichtsab-

hängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

- 2 Für Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, können volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben werden.
- 3 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben für Aufwendungen, die nicht durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren gedeckt sind. Darunter fallen die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen (§ 36 des Abfallgesetzes).
- 4 Die pauschale Grundgebühr wird für Privathaushalte pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung) nach Anzahl Zimmer abgestuft berechnet und für Betriebe pro Liegenschaft entsprechend der beanspruchten Betriebsfläche (Fabrikations-, Büro-, Verkaufs- und /oder Lagerfläche usw.).

## **Art. 12 Gebührenfestlegung**

- 1 Die Grundgebühren und allenfalls weitere Abgaben sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die Gesundheitsbehörde in einem Gebührenreglement.
- 2 Die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren werden für alle Zweckverbandsgemeinden im Rahmen einer speziellen Vereinbarung einheitlich durch deren Abgeordnetenversammlung verbindlich festgelegt. Wird diese Vereinbarung aufgelöst, liegt die Gebührenfestsetzung in der Kompetenz der Gesundheitsbehörde.
- 3 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheitsbehörde offenzulegen.
- 4 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

## **Art. 13   Rechtsmittel**

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Horgen angefochten werden.

## **Art. 14   Kontrolle, Strafbestimmungen**

- 1        Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert und entsorgt werden.
  
- 2        Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

## **Art. 15   Schlussbestimmungen**

- 1        Diese Verordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 1996 in Kraft.
  
- 2        Sie ersetzt die Verordnung über die Beseitigung von Kehricht und anderen Abfällen vom 28. Februar 1968 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 24 vom 20. März 1995

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

W. Zollinger

M. Wild

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 1995

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am 15. September 1995 mit Verfügung Nr. 2158 genehmigt.

# Gemeinde Hirzel

---



## Vollzugsbestimmungen und Gebührenreglement

zur

**Abfallverordnung  
vom 9. Juni 1995**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Rechtsgrundlage</b>	<b>2</b>
<b>2. Entsorgungsmöglichkeiten für Siedlungsabfälle</b>	<b>2</b>
2.1 Sammlungen (Holsystem)	2
2.2 Sammelstellen (Bringsystem)	2
2.3 Problemabfälle	2
2.4 Ausnahmen	3
<b>3. Bereitstellung der Abfälle</b>	<b>3</b>
<b>4. Gebührenerhebung, Rechnungstellung</b>	<b>3</b>
4.1 Regional einheitliche Gebühren	3
4.2 Pauschale Grundgebühren	4
4.3 Rechnungstellung	4
4.4 Umtriebsgebühren	5
<b>5. Inkraftsetzung</b>	<b>5</b>

## Anhang

Gebührenansätze

## 1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 5 der kommunalen Abfallverordnung vom 9. Juni 1995 erlässt die Gesundheitsbehörde die nachstehenden Vollzugsbestimmungen mit dem Gebührenreglement.

## **2. Entsorgungsmöglichkeiten für Siedlungsabfälle**

Die Gesundheitsbehörde erstellt periodisch einen Abfallkalender, der in alle Haushalte und Betriebe verteilt wird. Der Abfallkalender regelt verbindlich die Sammeltage und erläutert ausführlich die verschiedenen Abfallarten und deren Entsorgungsmöglichkeiten in einzelnen Rubriken.

### **2.1 Sammlungen (Holsystem)**

Die nachstehenden Abfälle werden mit Abfahren von Haus zu Haus eingesammelt.

wöchentlich:	- Haus-, Betriebskehricht und Sperrgut
mind. 2x jährlich:	- Altpapier
während der Vegetations-	- Grüngut
zeit alle 14 Tage:	- Gartenabraum

### **2.2 Sammelstellen (Bringsystem)**

Zur Entsorgung von Separatabfällen unterhält die Gemeinde Sammelstellen an geeigneten Standorten.

Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstellen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

### **2.3 Problemabfälle**

Die Gesundheitsbehörde kann einzelne Abfälle als Problemabfälle bezeichnen und von den Abfahren ausschliessen, wenn deren Entsorgung problematisch ist oder wird und zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

### **2.4 Ausnahmen**

Die Gesundheitsbehörde kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen. Damit soll die Flexibilität für künftige Neuerungen gewahrt und eine rasche Anpassung an neue Entsorgungstechniken ermöglicht werden. Ziel soll eine effiziente und ökologisch sinnvolle Abfallentsorgung sein.

### **3. Bereitstellung der Abfälle**

Der Abfallkalender regelt die Einzelheiten über die Bereitstellung aller Abfälle. Abfälle die in ihrer Bereitstellung nicht den Bestimmungen entsprechen, werden nicht abgeführt.

- Hauskehricht wird nur in offiziellen Gebührensäcken abgeführt.
- Sperrgut wird nur mitgenommen, wenn es mit einer entsprechenden Sperrgutmarke versehen ist.
- Betriebskehricht wird in Containern abgeführt, sofern am Container der gültige Batch (Bezug bei der Transportfirma) angebracht ist.<sup>1</sup>
- Kompostierbare Abfälle, inklusive Küchenabfälle, die der Grünabfuhr mitgegeben werden, sind in dafür speziellen Grüngutcontainern oder gebündelt bereit zu stellen.<sup>2</sup>
- Altpapier ist zu bündeln (maximal 20 kg), kreuzweise zu verschnüren und der Papiersammlung mitzugeben.

### **4. Gebührenerhebung, Rechnungstellung**

Aufgrund des budgetierten Aufwandes werden die Gebühren periodisch festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Die Gebührenansätze sind dem Anhang zu entnehmen.

#### **4.1 Regional einheitliche Gebühren**

Für Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken und die Leerung von Betriebscontainern bestimmt die Abgeordnetenversammlung des Zweckverbandes KVA Horgen regional einheitliche Gebühren.

Diese regional einheitlichen Gebühren für Kehricht aus Siedlungen und Betrieben sollen die Kosten des Sammeldienstes, des Trans-

portes sowie die Verbrennungskosten der KVA Horgen decken.

## 4.2 Pauschale Grundgebühren

Die Gesundheitsbehörde bestimmt die zusätzlichen pauschalen Grundgebühren. Darin abgegolten sind die Kosten für:

- die Entsorgung aller Separatabfälle, Grünabfuhr und Basiskosten des Häckseldienstes;
- den Unterhalt der Sammelstellen;
- die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen;
- die Oeffentlichkeitsarbeit und Administration der Abfallwirtschaft.

Die Berechnung der pauschalen Grundgebühren für Wohnungen erfolgt nach Zimmerzahl. Halbe Zimmer werden auf die nächste ganze Zimmerzahl abgerundet.

Die Berechnung der pauschalen Grundgebühren für Betriebe erfolgt abgestuft nach Quadratmeter der Betriebsfläche (Fabrikations-Büro- und Verkaufsfläche ohne Lager). Die massgebende Fläche wird von der Gesundheitsbehörde festgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesundheitsbehörde die Grundgebühr der Nutzung entsprechend erhöhen oder senken.

## 4.3 Rechnungstellung

Die Grundgebühren werden dem Liegenschaftensbesitzer jährlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Für Wohnungen oder Betriebe, die mehr als sechs Monate in ununterbrochener Reihenfolge leerstanden, dh. dem Eigentümer während dieser Zeit nicht im Sinne des Nutzungszweckes zur Verfügung standen, wird bei Meldung an die Gemeinde eine entsprechende Reduktion oder ein Erlass gewährt. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres seit Rechnungstellung.<sup>3</sup>

Die Grundgebühren werden von derjenigen Person geschuldet, die am Tage der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft die Grundgebühren. Bei Handänderungen hat die Abrechnung über die Grundgebühren zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.<sup>4</sup>

## 4.4 Umtriebsgebühren

Umtriebsgebühren können erhoben werden bei Verletzung der

Verordnungs- und Vollzugsbestimmungen, insbesondere bei überfüllten Betriebscontainern und bei Problemabfällen.

## 5. Inkraftsetzung

Diese Vollzugsbestimmungen und das Gebührenreglement treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt von der Gesundheitsbehörde mit Beschluss vom 22. November 1995.

**Gesundheitsbehörde Hirzel**

**Der Präsident:      Die Aktuarin:**

P. Richard

C. Moser

---

<sup>1</sup> Änderung gem. GBB vom 14.12.2000, Inkraftsetzung per 1.2.2001

<sup>2</sup> Änderung gem. GBB vom 27. November 2001, Inkraftsetzung per 3.4.2002

<sup>3</sup> Änderung/Ergänzung gem. GBB vom 21.10.1996, Inkraftsetzung per 1.1.1997

<sup>4</sup> Änderung/Ergänzung gem. GBB vom 21.10.1996, Inkraftsetzung per 1.1.1997

# Anhang / Gebührenansätze

Ausgabe 2004

Die nachstehenden Preise sind gültig ab 1. Juni 2002 und verstehen sich, ausgenommen Ziffer 1-3, exklusive Mehrwertsteuer. <sup>1</sup>

## 1. **Gebührensäcke** <sup>2</sup> (einheitlich für Bezirk durch AV Zweckverband KVA Horgen festgesetzt, inkl. MWST)

Rolle à 10 Säcke:	- 17 Liter	Fr. 14.50
	- 35 Liter	Fr. 23.00
	- 60 Liter	Fr. 36.00
Rolle à 5 Säcke:	- 110 Liter	Fr. 31.00

## 2. **Sperrgutmarken** <sup>2</sup> (einheitlich für Bezirk durch AV Zweckverband KVA Horgen festgesetzt, inkl. MWST)

Set à 5 Marken	Fr. 18.00
pro 10 kg 1 Sperrgutmarke	

## 3. **Container** <sup>3</sup> (einheitlich für Bezirk gültig, inkl. MWST)

Per Tonne Fr. 270.00 (zuzüglich Transportkosten)

Gewichtsabhängige Gebührenverrechnung direkt durch die Transportfirma

### Offizielle Verkaufsstellen in der Gemeinde

- für Gebührensäcke/Sperrgutmarken: Volg-Laden / Gemeindekanzlei

## 4. **Pauschale Grundgebühren für Privathaushalte**

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 25.-- <sup>4</sup>

1 - 3 Zimmerwohnung	x 3 Einheiten	= Fr. 75.--
4 Zimmerwohnung	x 4 Einheiten	= Fr. 100.--
5 und mehr Zimmer	x 5 Einheiten	= Fr. 125.--
Einfamilienhäuser / Landwirtschaftliche Betriebe	x 6 Einheiten	= Fr. 150.--
Einzelzimmer	x 2 Einheiten	= Fr. 50.--
MFH-Zuschlag 0 - 5 Wohnungen	x 1 Einheit	= Fr. 25.--
MFH-Zuschlag 6 - 10 Wohnungen	x 2 Einheiten	= Fr. 50.--
MFH-Zuschlag 11 - 15 Wohnungen	x 3 Einheiten	= Fr. 75.--

Für Ferienhäuser-/wohnungen kommt eine Grundgebühr pro Einheit von Fr. 20.-- zur Anwendung.

## 5. Pauschale Grundgebühren für Betriebe

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 25.--<sup>4</sup>

0 - 50 m <sup>2</sup>	x 3 Einheiten	= Fr. 75.--
51 - 100 m <sup>2</sup>	x 4 Einheiten	= Fr. 100.--
101 - 200 m <sup>2</sup>	x 8 Einheiten	= Fr. 200.--
201 - 500 m <sup>2</sup>	x 12 Einheiten	= Fr. 300.--
501 - 1'000 m <sup>2</sup>	x 16 Einheiten	= Fr. 400.--
über 1'000 m <sup>2</sup>	x 18 Einheiten	= Fr. 450.--

## 6. Häckseldienstgebühren

Mehrmals im Jahr wird der Häckseldienst durchgeführt, wobei insgesamt pro Jahr 1 Stunde gratis ist. Mehrzeit wird mit Fr. 150.-- pro Stunde verrechnet.

## 7. Tierkörperbeseitigung<sup>5</sup>

Kadaver von Kleintieren können in der kommunalen Kadaverstelle der Gemeinde Schönenberg (Müsli) kostenlos deponiert werden.

Bei gewerbsmässiger Nutzung des Notschlachtlokals (alle nicht notfallmässig geschlachteten Tiere) werden für die Kadaverbeseitigung die von der Gemeinde Schönenberg festgesetzten Gebühren verrechnet.

Die Gebühren werden dem Verursacher halbjährlich in Rechnung gestellt.

## 8. Umtriebsgebühren

pro Anordnung	Fr. 100.--
pro wiederholte Mahnung	Fr. 20.--

Für die Abfuhr von falsch deponiertem Abfall werden Umtriebsgebühren nach Aufwand verrechnet.

Genehmigt von der Gesundheitsbehörde mit Beschluss vom 23. September 1998

### Gesundheitsbehörde Hirzel

Der Präsident: Die Aktuarin:

A. Wyss

B. Büsser

<sup>1</sup> Änderung MWST gem. GBB vom 21.10.1996, Inkraftsetzung 1.1.1997

<sup>2</sup> Festsetzung gem. Beschluss AV Zweckverband vom 23.10.2003, Inkraftsetzung per 1.7.2004

<sup>3</sup> Festsetzung gem. Beschluss AV Zweckverband vom 23.10.2003, Inkraftsetzung per 1.7.2004

<sup>4</sup> Ansatz gem. GBB vom 21.8.2001, Inkraftsetzung per 1.1.2002

<sup>5</sup> Neuorganisation gem. GBB vom 27.10.1998/08.12.1998